



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 19.04.2012 – 21. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **121. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „MEi:CogSci - Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science“**

Gemäß § 64 Abs. 6 UG kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Der Senat hat zur Festlegung des Rektorats vom 6.3.2012 in seiner Sitzung vom 15.3.2012 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat legt für das Studium „**MEi:CogSci - Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science**“ (Curriculum gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien am 4.5.2007, 23. Stück, Nummer 113 idgF) die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Das Masterstudium MEi:CogSci - Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten (§ 2 Abs. 2 Curriculum).

§ 2. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird mit 25 festgelegt.

§ 3. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums (in Kognitionswissenschaft bzw. der Kerndisziplinen der Kognitionswissenschaft: Kultur- und Sozialanthropologie, Biologie, Informatik, Linguistik, Neurowissenschaft, Philosophie und Psychologie) oder eines gleichwertigen geistes-, sozial- oder naturwissenschaftlichen Studienabschlusses. Zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit können durch das zuständige akademische Organ zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten im Zuge des Zulassungsverfahrens vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse, der durch

a. die Absolvierung eines englischsprachigen Studiums,

b. ein Sprachzertifikat auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens (TOEFL: Mindestpunktezahlen 230 computer-based, 570 paper-based oder 88 internet-based; IELTS: Mindestergebnis 6,5) oder

c. einen äquivalenten Nachweis von Englischkenntnissen erbracht wird.

3. Zu den im Zulassungsverfahren erforderlichen Dokumenten sind weiters ein Motivationsschreiben (inklusive Beschreibung der geplanten Forschungsfragen) und ein Lebenslauf jeweils in englischer Sprache sowie optional Referenzschreiben vorzulegen. In dieser Stufe wird die fachliche Eignung der BewerberInnen bewertet und eine disziplinenparitätische Reihung erstellt (Disziplin-kategorien: Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Formalwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kognitionswissenschaft gemäß § 5 Curriculum).

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Erfüllen weniger als 25 BewerberInnen die Kriterien des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 3 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen werden zugelassen.

§ 4. Zur Durchführung des Verfahrens bildet das Rektorat auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der Dekanin oder des Dekans der betroffenen Fakultät eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Das Rektorat bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 5. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens, eine Reihung der BewerberInnen nach Disziplinen geteilt vor, sodass eine disziplinenparitätische Verteilung der Plätze vorgenommen werden kann. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der 25 Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 6. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere für die Festlegung aller erforderlichen Fristen und die Feststellung der Äquivalenz des Nachweises von Englischkenntnissen (§ 3 Abs.1 Z 2 lit. c). Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 23 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l